TSV Theilheim 1927 e.V.

Satzung des TSV Theilheim 1927 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Turn- und Sportverein Theilheim 1927 e.V.“ Er hat seinen Sitz im OT Theilheim, Gemeinde Waigolshausen, Landkreis Schweinfurt. Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.
7. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und politischer Art ab.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Über den Vereinsbeitritt entscheidet der Vorstand. Der Eintrittsantrag erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Eintrittserklärung der Eltern oder des gesetzlichen

Vertreters erforderlich.

3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen durch Mehrheitsbeschluss.
4. Nichtmitglieder können im Verein nicht aktiv tätig sein.
5. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV)

   und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über die Mitgliedschaft beim TSV wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder beim BLSV vermittelt.
6. Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist zum Anfang des Jahres fällig. Der Beitrag kann mit Zustimmung des Mitglieds durch das Bankeinzugsverfahren eingehoben werden.
7. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen be- schlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Ältestenrates mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages seit mindestens einem Jahr im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

   a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

   b) beim Verein Anträge zu stellen

c) die dem Verein zur Verfügung stehenden sportlichen Einrichtungen zu nutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

   a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern

   b) Die Satzung des Vereins zu befolgen

   c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen

   d) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

   e) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen.

   f) Ihr Einverständnis zu geben, dass Bildmaterial, das bei TSV-Veranstaltungen entstanden ist, in den Publikationen des TSV veröffentlicht werden darf.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

1. der Vorstand

   Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jeden der gleichberechtigten Vorsitzenden allein vertreten. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

   Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein gleichberechtigter Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neuer gleichberechtigter Vorsitzender hinzuzuwählen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

   Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

   Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass für Ausgaben über 25.000 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. der Vereinsausschuss

   Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Dem Vereinsausschuss gehören an:

   a) der Vorstand

   b) der 2. Kassier und der 2. Schriftführer

   c) mindestens drei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Beiräte

   d) die jeweiligen Abteilungsleiter kraft Amtes. Sie haben Mitsprache- und Stimmrecht

Der Vorstand kann gezielt Aufgaben auf einzelne Vereinsausschussmitglieder übertragen.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und zwar möglichst im 1. Quartal des Jahres. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ihr obliegt vor allem:

1. den Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden entgegenzunehmen
2. den Bericht des 1. Kassiers nach erfolgter Kassenprüfung zu genehmigen
3. die Niederschrift des 1. Schriftführers über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung zu genehmigen
4. die Be- bzw. Entlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer auszusprechen
5. die nötigen Neuwahlen vorzunehmen:

   a) Der Vorstand, die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses, die zwei Kassenprüfer und der Ältestenrat werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes muss in schriftlicher geheimer Wahl erfolgen. Alle anderen zu wählenden Personen können per Akklamation gewählt werden.
   Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

   b) die Festsetzung des Jahresbeitrages

   c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und zwar durch:

1. Aushang im Vereinskasten
2. Aushang im Vereinsheim und
3. Veröffentlichung im Gemeindeblatt

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3⁄4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und sonstigen Geschäftsvorfälle des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und Beschluss des Vereinsausschusses benannt. Sie sollen mindestens 60 Jahre alt sein und 20 Jahre an verantwortlicher Stelle im Verein gewirkt haben. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus:

1. den Ehrenmitgliedern
2. bis zu 5 Vereinsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, nicht Mitglied des Vereinsausschusses sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ältestenrat soll in schwierigen Entscheidungen die Vereinsführung beraten, das Ansehen des Vereins nach Außen fördern und persönliche Auseinandersetzungen von Vereinsmitgliedern schlichten helfen.

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Wahlämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, für Wahlämter eine Aufwandsentschädigung im

Sinne des § 3 Nr.26 a EStG zu beschließen und Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins festzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernehmen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben der Liquidatoren .

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der politischen Gemeinde Waigolshausen zu, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für außerordentliche, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Theilheim zu verwenden. Bei Wiederaufleben des TSV Theilheim soll das Sportheim und das Eigentum am Sportplatz diesem wieder zur Verfügung gestellt werden, soweit er von der Finanzverwaltung wieder als gemeinnütziger Verein anerkannt wird.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung des TSV Theilheim vom 27. Oktober 1981 und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ist jederzeit im Vereinsheim einsehbar.

Theilheim, den 13. April 2014

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2014 in das Vereinsregister eingetragen.